

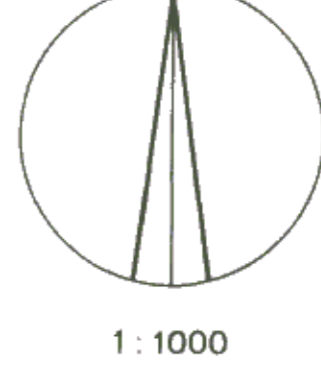


- | | |
|--|------|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS | |
| BAUGRENZE | |
| STRASSENBEGRENZUNGSLINIE | |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG | |
| REINE WOHNGEBIETE | |
| ALLGEMEINE WOHNGEBIETE | |
| SONDERGEBIETE | |
| LADENGEBIETE | |
| ZAHL DER VOLLGESCHOSSE | |
| ZWINGEND | z.B. |
| GESCHLOSSENE BAUWEISE | |
| BESONDERE BAUWEISE | |
| REIHENHÄUSER | |
| STRASSENFLÄCHEN | |
| GRÜNFLÄCHEN | |
| FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ ODER GARAGEN | |
| STELLPLATZ | |
| GARAGEN | |
| NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN | |
| LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET | |
| VORHANDENE WASSERFLÄCHEN | |
| VORHANDENE ABWASSERLEITUNG | |
| VORHANDENE BAUTEN | |

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDEGESETZBLATT I SEITE 1238)

Geändert durch den Bebauungsplan
 Farmsen - Berne 50
 vom 04.03.97 (GVBt. S. 35)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
 vom 8. November 1971



- § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
 2. Garagen unter Erdfläche sind auch auf den nicht überbauten Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 3. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
 FARMSEN-BERNE 7

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 514

5. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 1615, 1617 und 1618 der Gemarkung Schiffbek an die Billstedter Hauptstraße und für den Anschluß der Flurstücke 1632 und 1634 der Gemarkung Schiffbek an die Horner Landstraße Zufahrten anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg zur Parkanlage anzulegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
6. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. November 1971.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 7

Vom 8. November 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 7 für den Geltungsbereich Berner Au — Ostseite des Rückhaltebeckens — Berner Au — Nordgrenze des Flurstücks 1700, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 380 der Gemarkung Farmsen — Berner Heerweg — Busbrookhöhe — über das Flurstück 180 der Gemarkung Farmsen zum Berner Heerweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. November 1971.

Der Senat

Zweites Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Vom 8. November 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Hamburgische Wegegesetz vom 4. April 1961 mit den Änderungen vom 9. Juni 1969, 2. März 1970 und 19. Oktober 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Seiten 117 und 178, 1969 Seite 103, 1970 Seite 90, 1971 Seite 203) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Deichen“ durch das Wort „Hochwasserschutzanlagen“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Als Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Die Widmung kann auf einzelne Verkehrsarten sowie auf einzelne Verkehrszwecke, insbesondere den Anliegerverkehr, den Wirtschaftsverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr beschränkt werden. Darauf ist in der Bekanntmachung nach Absatz 1 hinzuweisen.“